



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

S O D K _ Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S _ Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C D O S _ Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantonali delle opere sociali

Mandat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) über die Einsetzung des paritätischen Fachausschusses "Asylverfahren und Unterbringung"

Bern, 1. Juni 2018

1. Ausgangslage

Das sich in der Kompetenz des Bundes befindliche Asylverfahren hat auf vielfältige Weise Auswirkungen auf die Kantone. Die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist eine Daueraufgabe. Zur Erfüllung und zur besseren Abstimmung dieser Daueraufgabe wird ein Fachausschuss "Asylverfahren und Unterbringung" eingesetzt.

1.1. Auswirkungen der Änderungen des Asylgesetzes vom 25. September 2015

Im Rahmen der Asylgesetzrevision vom 25. September 2015 für beschleunigte Asylverfahren und gestützt auf die einstimmig gefassten Beschlüsse der Nationalen Asylkonferenz vom 28. März 2014 wird die Schweiz in sechs Asylregionen unterteilt: Bern, Zürich, Westschweiz (Kt. FR, GE, JU, NE, VD, VS), Nordwestschweiz (Kt. AG, BL, BS, SO), Zentral- und Südschweiz (Kt. LU, NW, OW, SZ, TI, UR, ZG) sowie Ostschweiz (Kt. AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG).

Jede dieser sechs Asylregionen stellt dem SEM eine vordefinierte Anzahl von Unterbringungsplätzen an vertraglich bestimmten Standorten von Bundesasylzentren zur Verfügung. Jede Asylregion verfügt über ein sogenanntes Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion sowie ein oder mehrere Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion zum Zweck des Aufenthalts von asylsuchenden Personen mit einem erstinstanzlichen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid bzw. einem Nichteintretensentscheid im Dublin-Verfahren. Aufgrund der Änderungen des Asylgesetzes vom 25. September 2015 werden die Asylregi-

onen seitens SODK im Fachausschuss breiter abgestützt. das Mandat vom 17. September 2008 wird entsprechend angepasst.

2. Auftrag Fachausschuss "Asylverfahren und Unterbringung"

Der Fachausschuss besteht aus Vertretungen der KKJPD, der SODK, der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM), der kantonalen Sozialamtsleitenden / Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren, des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV), des Schweizerischen Städteverbands (SSV) und des Staatssekretariats für Migration (SEM).

- 2.1. Der Fachausschuss dient der gegenseitigen Information und Koordination zwischen Bund und Kantonen bezüglich der Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone, der Auswirkungen des Asylverfahrens auf die Kantone, der Unterbringung der Asylsuchenden in den Kantonen und der Fragen der Finanzierung. Er bezweckt zudem eine gegenseitige Abstimmung der Massnahmen von Bund und Kantonen. Anlässlich der Herbstversammlungen der KKJPD und der Plenarversammlung der SODK unterbreitet der Fachausschuss den auftraggebenden Stellen jeweils einen Bericht zur Genehmigung.
- 2.2. Der Fachausschuss beobachtet laufend die Entwicklung der Asylgesuchseingänge, die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone, die Auswirkungen des Asylverfahrens auf die Kantone und die Unterbringung der Asylsuchenden in den Kantonen. Er analysiert diese Entwicklungen im Sinne einer frühzeitigen Erkennung und weist die auftraggebenden Behörden auf problematische Trends hin. Er stellt den notwendigen Handlungs- und Optimierungsbedarf fest und unterbreitet dem EJPD, der KKJPD und der SODK die erforderlichen Empfehlungen.
- 2.3. Der Fachausschuss bearbeitet weitere Sach- und Problembereiche rechtlicher, logistisch-technischer und ressourcenmässiger Natur, die in einem direkten Zusammenhang mit der Verteilung, dem Asylverfahren und der Unterbringung von Asylsuchenden stehen und bei denen ein operationeller Handlungsbedarf festgestellt wird. Er gibt den auftraggebenden Behörden diesbezüglich Empfehlungen ab.
- 2.4. Der Fachausschuss beachtet im Rahmen seiner gesamten Tätigkeit die bestehenden Grundlagen des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer. Die gesetzlichen Entscheidungskompetenzen des SEM, des Bundesverwaltungsgerichtes und der kantonalen Instanzen bleiben vorbehalten.

3. Zusammensetzung

Der Fachausschuss setzt sich aus den nachfolgend aufgeführten Vertretungen der Kantone und des Bundes (SEM) zusammen.

- a) Vorsitz

Direktor SEM

- b) Mitglieder der Kantone

Je eine Vertretung aus dem GS KKJPD und dem GS SODK

Zwei Vertretungen der VKM (je eine aus der Romandie und eine aus der Deutschschweiz)

Je eine kantonale Sozialamtsleiterin bzw. ein kantonaler Sozialamtsleiter oder eine Asylkoordinatorin bzw. ein Asylkoordinator aus jeder Asylregion. Die Westschweiz als grösste Asylregion soll über zwei Sitze und die Zentralschweiz als gemischtsprachige Asylregion ebenfalls über zwei Sitze (Deutschschweiz und Tessin) verfügen (insgesamt 8 Vertretungen). Die Ernennung dieser Vertretungen ist Sache der SODK.

Eine Vertretung des SSV und eine Vertretung des SGV

- c) Weitere Mitglieder des Staatssekretariats für Migration

Chef/in Direktionsbereich Asyl

- d) Ad-hoc-Mitglieder

Chef/in Direktionsbereich Planung und Ressourcen, SEM

Chef/in Direktionsbereich Zuwanderung und Integration, SEM

Chef/in Abteilung EVZ, SEM (Chef/in Region Bern SEM, nach Inkrafttreten der Revision Beschleunigung der Asylverfahren)

Chef/in Abteilung Rückkehr, SEM

Chef/in Abteilung Subventionen, SEM

4. Organisation

Der Fachausschuss wird auf unbefristete Dauer eingesetzt und legt dem EJPD, der KKJPD und der SODK Rechenschaft ab.

- 4.1. Der Vorsitz ist gegenüber dem EJPD, der KKJPD und der SODK für die fristgerechte Berichterstattung verantwortlich.
- 4.2. Der Fachausschuss kann zu seinen Sitzungen ad hoc weitere Vertreter des Bundes, der Kantone, interessierter Organisationen und Verbände oder Sachverständige beiziehen bzw. deren schriftliche Stellungnahmen einholen.

- 4.3. Der Vorsitz kann Expertisen bei externen Experten und Sachverständigen in Auftrag geben. Der Vorsitz legt in Absprache mit dem Fachausschuss die allfälligen Frage- und Aufgabenstellungen fest und bestimmt die Termine.
- 4.4. Der ordentliche Tagungsort des Fachausschusses ist Bern. Der Vorsitz legt den Sitzungsturnus fest. Bei Bedarf können Sitzungen oder Klausurtagungen auch ausserhalb des ordentlichen Tagungsortes durchgeführt werden.
- 4.5. Die Kosten des paritätischen Fachausschusses trägt unter Vorbehalt von Ziffer 5 der Bund.
- 4.6. Das SEM führt das Sekretariat.
- 4.7. Die Ämter und Dienste des EJPD sind gegenüber dem Fachausschuss zu Auskünften verpflichtet, soweit diese zu dessen Aufgabenerfüllung notwendig ist.

5. Finanzielles

Für die Entschädigung der Mitglieder des Fachausschusses kommen die einschlägigen personalrechtlichen Bestimmungen und Weisungen der delegierten Behörden von Bund und Kantonen zur Anwendung. Entschädigungs- und Spesenansprüche der kantonalen Vertretungen an den Bund sind ausgeschlossen.

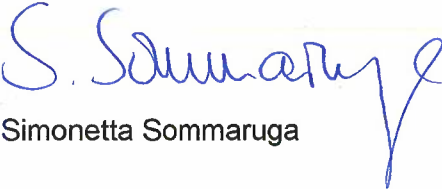
6. Amtsverschwiegenheit, Vertraulichkeit und Information .

- 6.1. Die Mitglieder des Fachausschusses sind verpflichtet, über alle mündlichen und schriftlichen Informationen und Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Fachausschuss zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 6.2. Interne Dokumente dürfen Dritten nur mit dem Einverständnis des Vorsitzes des Fachausschusses und der Generalsekretariate des EJPD, der KKJPD und der SODK zugänglich gemacht werden.
- 6.3. Der Direktor SEM entscheidet nach Rücksprache mit den Generalsekretariaten des EJPD, der KKJPD und der SODK darüber, ob und gegebenenfalls wie weit die Öffentlichkeit über die Einsetzung, den Mandatsgegenstand, die Beratungen sowie die Ergebnisse des Fachausschusses informiert werden soll.

7. Inkrafttreten

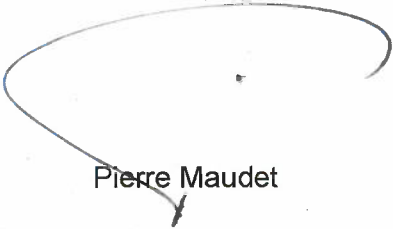
Dieses Mandat tritt nach Gutheissung durch die KKJPD, die SODK und das EJPD mit sofortiger Wirkung in Kraft.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT



Simonetta Sommaruga

Konferenz der Kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren



Pierre Maudet

Für die Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und -direktoren



Martin Klöti

Kopie zur Kenntnis an:

- Generalsekretär EJPD, Herr Matthias Ramsauer
- Generalsekretär KKJPD, Herr Roger Schneeberger
- Generalsekretärin SODK, Frau Gaby Szöllösy
- Mitglieder des Fachausschusses „Asylverfahren und Unterbringung“
- Präsident VKM, Herr Marcel Suter (Chef Amt für Migration und Zivilrecht Kt. GR)
- Staatssekretär SEM, Herr Mario Gattiker